

Das Sozialrecht – Allgemeines

Was unter Sozialrecht zu verstehen ist, ist nicht gesetzlich definiert und wird unterschiedlich beantwortet. Hier wird vom Sozialrecht als dem Sozialen Leistungsrecht ausgegangen. Die systematische Erfassung des Sozialrechts und die Detailkenntnis in wichtigen Bereichen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Praxis der Sozialen Arbeit.

Soziale Rechte dienen dem Ausgleich oder der Abmilderung eines Machtgefälles, das sich aus der unterschiedlichen Stellung der Personen am Markt ergibt.

Seit 1975 macht der Gesetzgeber den Versuch, das in einer Vielzahl von Einzelgesetzen zerstreute und unübersichtliche Leistungsrecht im SGB zu vereinen.

- Konkretisierung des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes Art. 20 Abs. 1: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ und Art. 28 Abs. 1: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“
- Zielstellung des Sozialgesetzbuches in § 1 Abs. 1 SGB I:

„Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

→ Das Sozialrecht soll durch den Ausgleich der sozialen Gegensätze den sozialen Fortschritt und Zusammenhalt gewährleisten und sogleich die Würde jedes einzelnen Menschen schützen.

Die zentralen Maßstäbe für die Gestaltung des Sozialstaates sind also die Menschenwürde und der Gleichheitssatz – Gleiches muss gleich behandelt werden und Ungleiches ungleich.

Bei der Gestaltung der sozialen Sicherungssysteme bleiben dem Gesetzgeber weitgehende Freiheiten, solange ein menschenwürdiges Dasein für alle gewährleistet ist.

- Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen die in den §§ 3 bis 10 SGB I formulierten sozialen Rechte:
 - § 3: Recht auf Bildungsförderung und Arbeitsförderung einschließlich des Rechts auf wirtschaftliche Absicherung der Arbeitslosigkeit
 - § 4: Recht auf Zugang zur Sozialversicherung sowie auf Inanspruchnahme der Leistungen einschließlich der wirtschaftlichen Absicherung bei Eintritt eines Risikos
 - § 5: Recht auf soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
 - § 6: Recht auf Minderung des Familienaufwandes
 - § 7: Recht auf Zuschuss für eine angemessene Wohnung
 - § 8: Recht auf Förderung der Entwicklung junger Menschen und Unterstützung der Erziehung in der Familie – Kinder- und Jugendhilfe
 - § 9: Recht auf Sozialhilfe
 - § 10: Recht behinderter Menschen auf Rehabilitation und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- Aus diesen Rechten können keine unmittelbaren Ansprüche hergeleitet werden, sie sollen aber möglichst weitgehend verwirklicht werden :

„§ 2 Soziale Rechte

(1) Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.“

- Bis heute ist das Vorhaben, das gesamte Sozialrecht zusammenzufassen, nicht abgeschlossen. In Kraft getreten sind in der chronologischen Reihenfolge:

01.01.1976: SGB I: Allgemeiner Teil

01.07.1977: SGB IV: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

01.01.1981: SGB X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

01.01.1989: SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung

01.01.1991: SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe

01.01.1992: SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung

01.01.1995: SGB XI: Soziale Pflegeversicherung

01.01.1997: SGB VII: Gesetzliche Unfallversicherung

01.01.1998: SGB III: Arbeitsförderung

01.07.2001: SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

01.01.2005: SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

01.01.2005: SGB XII: Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

- Gemäß § 68 SGB I gelten die Gesetze, in denen die weiteren Leistungsbereiche, die noch nicht in ein Buch des SGB eingeordnet sind, als besondere Teile des SGB. Darum gelten für sie auch die allgemeinen Regelungen des SGB I und X


Beispiele: BAföG, WoGG, BKGG, Unterhaltsvorschussgesetz

Soziale Arbeit ist ohne Sozialgesetze als Handlungsgrundlage nicht denkbar:

Keine soziale Leistung und damit auch keine Betreuungs-, Beratungs- oder Erziehungstätigkeit darf ohne eine gesetzliche Grundlage erbracht werden.

Übersicht

Recht der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Sicherheit nach dem Sozialgesetzbuch



Soziale Vorsorgesysteme	Soziale Förderungssysteme	Soziale Hilfesysteme	Soziale Entschädigungssysteme
<ul style="list-style-type: none">➤ Rentenversicher.➤ Krankenversicher.➤ Unfallversicher.➤ Pflegeversicher.➤ Arbeitslosenvers.	<ul style="list-style-type: none">➤ Kinder- und Jugendförderung➤ Arbeitsförderung➤ Bildungsförder.➤ Familienförder.➤ Wohnungsförder.➤ Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	<ul style="list-style-type: none">➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende➤ Sozialhilfe➤ Kinderzuschlag➤ Unterhaltsvorschussgesetz➤ Asylbewerberleistungsgesetz	<ul style="list-style-type: none">➤ Kriegsopferfürsorge➤ Soldaten- und Zivildienstversorgung➤ Opferentschädigung nach OEG➤ Infektionsschutzgesetz➤ DDR-Unrechtsopferentschädig.

Quelle der Zusammenfassung:
Kievel in
Kievel • Knösel • Marx
Recht für soziale Berufe
7.Aufl. 2013
Seite 250 ff.